

tars zum Staatsangehörigkeitsrecht (GK-STAR), das Werk als Flaggschiff bezeichnen sollte, erscheint fraglich. Es handelt sich aber zweifellos um einen Standardkommentar, der diese Bezeichnung schon deshalb verdient, weil er einen »Mindeststandard« vorgibt, der für die meisten Gerichte Richtschnur ist. Etwas mehr Kreativität und Meinungsfreude wäre dem Werk aus der Sicht des Praktikers allerdings zu wünschen.

- **Kay Hailbronner, Hans-Georg Maßen, Jan Hecker, Marcel Kau:** *Staatsangehörigkeitsrecht*, Beck'scher Kurzkommentar, 6. Auflage 2017, 939 S., 149 €, ISBN 978-3-406-67620-8.

Marx, Kommentar zum Asylgesetz *Von RA Henning J. Bahr, Osnabrück*

Man wird das Werk als Klassiker der Literatur zum Asylrecht und zum Asylverfahren bezeichnen dürfen. Inzwischen in der 9. Auflage trägt Dr. Reinhard Marx – wohl einer der fleißigsten Autoren innerhalb der migrationsrechtlich orientierten Anwaltschaft – sein Wissen über das nunmehr zum »Asylgesetz« umbenannte Regelwerk zusammen. Dass dieses Wissen nach Jahrzehnten der Erfahrung in diesem Bereich umfangreich ist, ist nicht zu bestreiten. So merkt man dem Kommentar bereits an seinem Umfang an, dass sein Inhalt Ergebnis eben dieser Erfahrung und außerdem einer eingehenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema ist.

Wie alle Kommentatoren sah sich auch Marx einer bislang selten erlebten Aktivität des Gesetzgebers in den vergangenen zwei Jahren ausgesetzt. Hierzu findet der Autor im Vorwort tadelnde Worte: »Dem Gesetzgeber scheint ein übergeordneter Plan, wie er auf die Probleme der Praxis reagieren soll, zu fehlen.« Daraus folgert der Verfasser, dass Rechtsanwenderinnen und -anwender ein besonderes Bewusst-

sein »für eine instabile und kaum verlässliche Rechtsentwicklung« benötigten. So unangenehm diese Folgerung für das Vertrauen in die Rechtsanwendung und den Gedanken des Grundrechtsschutzes durch Verfahren ist, so richtig ist sie leider.

Im Gegensatz zu den beiden in der Praxis auch vielgebrauchten Kommentierungen des Asylgesetzes von *Bergmann/Dienelt* (früher auch *Renner*) sowie von *Hofmann* wirkt »der Marx« eher aus einem Guss – einer der Vorteile eines Kommentars mit nur einem Bearbeiter. Außerdem kann die Nutzerin oder der Nutzer immer wieder auf die weiteren Werke des Verfassers zurückgreifen, die stilistisch und in ihren fachlichen Ausführungen erkennbare Ähnlichkeiten aufweisen und damit die Übergänge bei der Arbeit erleichtern.

Diese Stärke ist aber durchaus ambivalent zu sehen: Während die anderen genannten Kommentare gerade durch die Mehrzahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter besonders viele verschiedene Erfahrungen vereinen, fehlt es nach Eindruck des Rezensenten dem Werk von Marx an einigen Stellen an praktischen Verfahrenshinweisen, die man als Anwältin oder Anwalt nur sammelt, wenn einem die Rechtsfrage bereits in der Praxis begegnet ist. Gerade deshalb sucht man sie ohne solche Erfahrung in einem Kommentar wie diesem.

Deutlich wird dies z.B. an der Kommentierung der Regelungen zur Säumnis bei der Teilnahme an der Anhörung gemäß § 25 Abs. 5 AsylG auf der einen und § 33 Abs. 2 AsylG auf der anderen Seite. Marx zeigt hier das problematische Verhältnis der Normen auf, das seit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2016 besteht. Dieses führt er einer gut vertretbaren Lösung zu: Er weist darauf hin, dass eine ordnungsgemäße schriftliche Belehrung und zusätzlich die Notwendigkeit einer erfolglosen Fristsetzung zur schriftlichen Äußerung zwingend erforderlich sind, bevor eine Einstellung des Verfahrens wegen Nichtbetreibens gemäß §§ 33, 32 AsylG in Frage kommt. Dabei fehlt

es aber an Hinweisen auf die tatsächliche Vorgehensweise des BAMF, im Fall der versäumten Anhörung vielfach sogleich eine Einstellung zu verfügen. Dies wird inzwischen von der Verwaltungsgerichtsbarkeit vielfach als rechtswidrig angesehen. Insofern hat Marx inhaltlich natürlich recht, lässt aber den Praxisbezug etwas vermissen.

Ebenfalls als Schwäche stellt sich der weitgehende Verzicht auf Auflockerungen im Druckbild dar. Ein dosierter, aber durchgehender Einsatz von Hervorhebungen würde die Lesbarkeit ebenso erhöhen wie Aufzählungen und Gliederungen. Auch muss die Frage gestellt werden, ob ein Fußnotenapparat statt der Einbindung von Fundstellen in den Fließtext gerade angesichts des auf Einheitlichkeit bedachten Druckbildes die Übersichtlichkeit erhöht hätte.

All dies ist aber sprichwörtliches »Jammern auf hohem Niveau«. Denn insgesamt stellt sich der Kommentar als Füllhorn rechtlicher Informationen dar, die auf anspruchsvollem wissenschaftlichen Niveau aufbereitet und dargestellt sind. Dies ist in vergleichbarem Umfang und Kompaktheit zu einem erschwinglichen Preis sonst kaum zu finden. Der Erstzugang zur Information ist dadurch aber gelegentlich auch langwieriger, wodurch das Buch für Laien oder Einsteigerinnen oder Einsteiger wahrscheinlich etwas sperrig und schwerer zu handhaben ist.

Insgesamt ist das Werk für die Auseinandersetzung mit dem Asylrecht und die Suche nach vertieften Antworten auf schwierige Fragen ein wichtiger Baustein im »Handwerkszeug«, insbesondere gemeinsam mit den übrigen Büchern des Verfassers. Adressiert an Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender, die regelmäßig in diesem Gebiet arbeiten, vervollständigt auch die 9. Auflage jeden migrationsrechtlichen Handapparat.

- **Reinhard Marx, Kommentar zum Asylgesetz**, 9. Auflage 2017, Luchterhand Verlag, 1783 S., 189 €, ISBN 978-3-472-08691-8.